

AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 8

Oberkrämer, den 27. Februar 2009

Nr. 1



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung: Hauptamt: Nancy Schimpf, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme und Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Auflage: 4.500

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 19. Februar 2009	3
Bekanntmachung gem. § 33 Absatz 6 Brandenburgisches Meldegesetz (Bbg MeldeG)	4
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung	4
Bebauungsplan Nr. 35/2009 „Bahnstraße-Poststraße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzwow.....	4
Bebauungsplan Nr. 36/2009 „Wohnbebauung am Eichstädter Weg“, OT Bärenklau	5
Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung.....	6
Haushaltssatzung.....	6
Bekanntmachungsanordnung zur Haushaltssatzung.....	7
Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“	7
Öffentliche Bekanntmachung: Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn	8
Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn	8
Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer (Spielplatzsatzung).....	9
Satzung über die Gewährleistung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer.....	10
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer	11

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 19. Februar 2009

B-032.1/2008 Beschluss zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Oberkrämer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 19. Februar 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

B-057.1/2009 Beschluss zur Bildung einer Projektgruppe zur Einführung der Doppik in der Gemeinde Oberkrämer

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

B-058/2009 Beschluss zur Geschäftsordnung der Gemeinde Oberkrämer

Drucksache-Nr.:

B-063/2009 Bestätigung der Niederschrift der 2. Sitzung der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2008 - öffentlicher Teil

B-062/2009 Beschluss zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Evangelische Kirchengemeinde Bötzw

B-071/2009 Bestätigung der Niederschrift der außerplanmäßigen 3. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2008 – öffentlicher Teil

Folgende Anträge wurden abgelehnt:

B-053/2009 Beitritt zur Petition der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zur Petition an den Landtag Brandenburg für Tempo 30 vor Schulen und Kindertagesstätten

B-068/2009 Beschluss zur Bestellung von Vertretern der Gemeinde Oberkrämer in die Verbandversammlung des Abwasserzweckverbandes Kremen

B-065/2009 Antrag der CDU-Fraktion vom 22.01.2009 zur Ausstellung „20 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit“

B-069/2009 Beschluss zur Bestellung von Vertretern der Gemeinde Oberkrämer in die Verbandversammlung des Abwasserzweckverbandes Glien

Folgender Antrag wurde von der Tagesordnung genommen:

B-067/2009 Antrag der FDP-Fraktion vom 28.01.2009 hinsichtlich der Entscheidung zur Verkehrsführung in der Siedlung „Am Siebgraben“ Marwitz

B-070/2009 Beschluss Bestellung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Gemeinde Oberkrämer

B-043/2009 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 35/2009 „Bahnstraße-Poststraße“, OT Bötzw – Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB im Verfahren nach § 13 a BauGB – Billigung des Entwurfes sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Folgender Antrag wurde zurückgezogen:

B-066/2009 Antrag der Fraktion „Die Grünen/FWO“ vom 25.01.2009 zur Anpassung des Investitionsprogramms 2009 der Gemeinde Oberkrämer

B-044/2009 Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer, Änderung 2.4. Schlossbereich – Beitrittsbeschluss

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Drucksache-Nr.:

B-064/2009 Bestätigung der Niederschrift der 2. Sitzung der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2008 – nichtöffentlicher Teil

B-048/2009 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 36/2009 „Wohnbebauung am Eichstädter Weg“, OT Bärenklau – Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB

B-072/2009 Bestätigung der Niederschrift der außerplanmäßigen 3. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2008 – nichtöffentlicher Teil

B-054/2009 Beschluss zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer

B-046/2009 Beschluss über die Zustimmung zur Eintragung eines Leitungsrechtes als beschränkt persönliche Dienstbarkeit in der Gemarkung Bötzw auf den Flurstücken 127/2 und 118/2 der Flur 12, auf den Flurstücken 142/4, 111/3 und 109/1 der Flur 13 und auf den Flurstücken 11/4, 8/2 und 7/2 der Flur 7

B-055.1/2009 Beschluss zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 23.05.2002

B-050/2009 Beschluss zur Berufung von Vertretern der Gemeinde Oberkrämer in die Kita-Ausschüsse der kommunalen Kindertagesstätten

B-073/2009 Beschluss zur Änderung des notariellen Kaufvertrages „Schloss Schwante“ (Beschluss-Nr. 861/2008 vom 25.09.2008 und Drucksache Nr. B-042/2008 vom 18.12.2008)

B-056/2009 Beschluss zur Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Erhebung von Umlagen der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“

Oberkrämer, 27. Februar 2009

B-031.2 /2008 Beschluss zum Investitionsprogramm 2009 der Gemeinde Oberkrämer

gez. P. Leys
Bürgermeister

Bekanntmachung gem. § 33 Absatz 6 Brandenburgisches Meldegesetz (Bbg MeldeG)

Die Meldebehörde ist gem. § 33 Absatz 1 bis 5 Bbg MeldeG berechtigt für bestimmte Zwecke Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen.

Diese Zwecke sind:

- Auskünfte zum Zwecke der Wahlwerbung an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.
- Auskünfte zu Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und anderer Medien. Altersjubilare sind Einwohner die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen. Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen
- Auskünfte an Adressbuchverlage

Jeder Betroffene, d. h. jeder Einwohner der im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Oberkrämer gemeldet ist, hat das Recht gem. § 33 Absatz 6 Bbg MeldeG der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Jeder Einwohner, der von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, kann dies schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer OT Eichstätt zu den Sprechzeiten bis zum 15. Mai 2009 erklären.

Hinweis: Diese Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis diese widerrufen werden.

gez. Leys
Bürgermeister

AUFFORDERUNG DER WEHRPFLICHTIGEN DES GEBURTSTAGSJAHRGANGS 1991 ZUR MELDUNG ZUR ERFASSUNG

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1991** die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Oberkrämer - Meldebehörde -
Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer OT Eichstätt

Sprechzeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Oberkrämer, 11. Februar 2009

Gemeinde Oberkrämer
Einwohnermeldebehörde
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Bebauungsplan Nr. 35/2009 „Bahnstraße-Poststraße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw

öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB -öffentliche Auslegung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 19.02.2009 mit Beschluss-Nr. 043/2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35/2009 "Bahnstraße-Poststraße" im OT Bötzw als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 54 teilweise sowie vollständig die Flurstücke 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/3, 62/4 und 62/5 in der Flur 10, Gemarkung Bötzw, mit einer Fläche von ca. 1,54 ha gemäß beiliegenden Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.

Der anliegende Auszug aus der Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Planungsziel ist es, im Plangebiet die Voraussetzungen für eine Bebauung in zweiter Baureihe entlang der Bahnstraße und der Poststraße zu schaffen. Entsprechend der Bebauung im Plangebiet und dessen Umgebung soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Der Flächennutzungsplan, der den Geltungsbereich derzeit als gemischte Baufläche darstellt, ist im Wege der Berichtigung gem. § 13 a (2) BauGB anzupassen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Mit der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB) wird das Planungsbüro Ludewig aus Birkenwerder bevollmächtigt.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erfolgt nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Es gelten die Vorschriften des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Bebauungsplan Nr. 36/2009 „Wohnbebauung am Eichstädter Weg“, OT Bärenklau

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

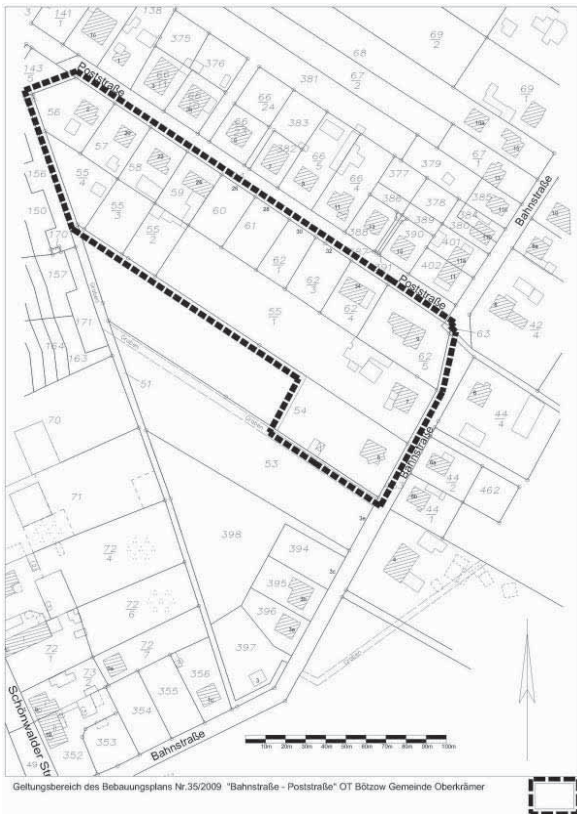
Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Montag, den 09. März 2009 bis einschließlich Donnerstag, den 09. April 2009

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag:	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Anlage zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35/2009 „Bahnstraße-Poststraße“, OT Bötzow, Gemeinde Oberkrämer
Auszug aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Bötzow, Flur 10 mit Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



- öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 19.02.2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36/2009 "Wohnbebauung am Eichstädter Weg" im OT Bärenklau beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 14/4 der Flur 5 in der Gemarkung Bärenklau, mit einer Fläche von ca. 5200 qm. Der anliegende Auszug aus der Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Planungsziel ist es, im Plangebiet die Voraussetzungen für eine Bebauung mit den im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen zu schaffen.

Es ist die Parzellierung des Geltungsbereiches in 6 Baugrundstücke vorgesehen bei einer jeweiligen Grundstücksgröße von ca. 840 qm, die eine Einzelhausbebauung in ortsüblicher Bauweise vorsehen.

Gem. § 2 (4) BauGB sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Kosten für die Erstellung der Planung sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Anlage:
Flurkartenauszug Gemarkung Bärenklau Flur 5



Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 19. Februar 2009 mit Beschluss Nr. B-032.1/2008 die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2009 erlassen.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Raum 13 (Kämmerei) während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Dienstzeiten der Gemeinde Oberkrämer:

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 07:15 Uhr – 12:00 Uhr
12:30 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag: 07:15 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag: 07:15 Uhr – 13:00 Uhr

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	13.025.600	EUR
in der Ausgabe auf	13.025.600	EUR
- und
2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.128.600	EUR
in der Ausgabe auf	3.128.600	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
der Gesamtbetrag der 83.800 EUR
2. Verpflichtungsermächtigungen auf
der Höchstbetrag der 2.000.000 EUR
3. Kassenkredite

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200,00 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350,00 v.H.
2. Gewerbesteuer 300,00 v.H.

§ 4

Die Gemeindevertretung hat eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Dies ist der Fall ab 250.000 EUR .

§ 5

Unerheblich im Sinne des § 81 der GO BB sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10.000 EUR pro Einzelfall nicht übersteigen. Über Ausgaben bis zu dieser Größenordnung entscheidet der Kämmerer, dabei sind die Deckungsquellen zu nennen.

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000 EUR ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen.

Ebenso unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn für diese Ausgaben unechte Deckungsfähigkeit besteht, da die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen in korrespondierenden Haushaltsstellen gedeckt sind.

§ 6

Eine Inanspruchnahme der im Vermögenshaushalt eingestellten Ausgaben, die mindestens teilweise durch Einnahmen der Gruppe 36 (Fördermittel) gedeckt sind, ist nur bei Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides möglich.

§ 7

Nach § 79 Abs. 3 GO BB können bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen bis zu einer Summe von 250.000 EUR auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden. In einem solchen Falle bedarf es zwingend zuvor der Beschlussfassung zur geplanten Investition durch die Gemeindevertretung.

Falls für bisher nicht veranschlagte Investitionen wider Erwarten Fördermittel ausgereicht werden, können diese Maßnahmen zunächst auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

Voraussetzung dafür ist eine entsprechend hohe Rücklage, aus der der notwendige Eigenanteil entnommen werden kann.

§ 8

Im Sinne des § 17 GemHV BB werden die Ausgabenansätze der Gruppen 5 und 6 (sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben) gegenseitig und auch untereinander als deckungsfähig erklärt.

Ausgenommen davon sind die Haushaltsstellen der Gruppe 6, die der unechten Deckungsfähigkeit zugeordnet werden, weil sie aus zweckgebundenen Mehreinnahmen gespeist werden. (Verausgabung von Spendengeldern)

Weiterhin gelten die Ausgaben der Gruppe 7 als gegenseitig deckungsfähig.

Ebenso werden die Ausgaben der Gruppe 8 in einem Deckungskreis mit gegenseitiger Deckung zusammengefasst.

Alle Personalausgaben der Hauptgruppe 4 sind gemäß § 17 GemHV BB gegenseitig deckungsfähig.

Für den Vermögenshaushalt werden die Ausgaben der Gruppen 93 (Anschaffung von Vermögen) in einem Deckungskreis mit gegenseitiger Deckungsmöglichkeit zusammengefasst.

Außerdem werden weiterhin die Ausgaben der Gruppe 94, 95, 96 (Baumaßnahmen) zur gegenseitigen Deckung als auch zur Deckung untereinander bestimmt.

Ein weiterer Deckungskreis wird über die Ausgaben der Gruppe 97 (Tilgung) gelegt.

Es ist eine Übersicht über die jeweiligen Deckungskreise zu fertigen.

§ 9

Im Laufe des Jahres eingehende Spendenbeträge in der Gruppe 177 sind grundsätzlich zweckgebunden.

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Ausfertigung der Satzung: Gemeinde Oberkrämer, den 20.02.2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 19. Februar 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 27. Februar 2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

**Satzung
der Gemeinde Oberkrämer zur Umlage der
Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Schnelle Havel“**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVB1. I/08, S. 202, 207), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVB1. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zu Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVB1. I/08 S. 62), und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVB1. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVB1. I/08, S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 19.02.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer mit ihren Ortsteilen Bärenklau, Bötzw, Marwitz, Vehlefan, Eichstädt, Schwante und Neu-Vehlefan ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GUVB1. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVB1. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im

Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V. mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGB1. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGB1. I S. 666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 28 der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ vom 05.03.1999 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Schnelle Havel“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3
Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Die Festsetzung der Umlage gilt auch für die Folgejahre, bis ein neuer Bescheid der Gemeinde Oberkrämer über die geänderte Bemessung ergeht.
- (2) Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach den genannten Fälligkeitstagen zu, so ist die Umlageschuld für den oder die vergangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt für eine erstmalige Veranlagung.

**§ 4
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Jeder Eigentumswechsel ist der Gemeinde Oberkrämer anzuzeigen.

**§ 5
Umlagemaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

- (2) Mehrere Flächen eines Eigentümers werden zusammengefasst.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,0008 €.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt, nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 01.01.2002 außer Kraft.

Oberkrämer, 27. Februar 2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Landesamt für Bauen und Verkehr
Anhörungsbehörde
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

Az.: 1132-AHB-500.04

Das Planfeststellungsverfahren ist zum 14.04.2009 eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben, Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten, das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem 14.04.2009 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im neu begonnenen Planfeststellungsverfahren für denselben Bauabschnitt beginnt. Einzelheiten dazu sind der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den geänderten Plan im neu begonnenen Planfeststellungsverfahren auch neu zu erheben sind. Einzelheiten dazu sind ebenfalls der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Im Auftrag

Bernau

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt, Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagener-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick) im Landkreis Oberhavel sowie Schönerrinde, Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde) im Landkreis Barnim im Land Brandenburg und im Bezirk Pankow des Landes Berlin

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ und § 73 VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden u. a. Grundstücke in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt und Bärenklau in der Gemeinde Oberkrämer im Landkreis Oberhavel beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungs-erheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

14.04.2009 bis 13.05.2009

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, im Bauamt Zimmer 9 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 27.05.2009, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 / 355-332, Fax: 03342 / 355-170 oder 03342 / 355-666) oder bei der

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Straße 2, 16727 Oberkrämer, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-603.08 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG3) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der

Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

³ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 12.12.2007 I 2873; 2008, 47)

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer (Spielplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 19. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Zweck der öffentlichen Spiel- u. Bolzplätze, Ausnahmen
§ 3	Zugang und Benutzungszeiten
§ 4	Einschränkung der Benutzung
§ 5	Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot
§ 6	Ordnungswidrigkeiten
§ 7	Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

1. Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer (Die Schulhof- und Kindergartenspielplätze sind von dieser Regelung ausgenommen).
2. Die Gemeinde Oberkrämer betreibt die Spiel- und Bolzplätze als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 12 BbgKVerf.
3. Der Aufenthalt auf einem Spiel- oder Bolzplatz steht der Benutzung gleich.

**§ 2
Zweck der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, Ausnahmen**

1. Öffentliche Spielplätze dienen Kindern bis 14 Jahren zum Spielen, zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Bewegungsbedürfnisse sowie als Treffpunkt und zur Einübung sozialen Verhaltens. Die Begleitung durch Eltern und / oder aufsichtführende Erwachsene ist ausdrücklich erwünscht.
2. Öffentliche Bolzplätze dienen vorrangig Kindern, aber auch Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Die Begleitung und Beteiligung der Eltern und / oder der Sorgeberechtigten am Spiel ist ausdrücklich erwünscht.
3. Jede Abweichung dieser Zweckbestimmung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

**§ 3
Zugang und Benutzungszeiten**

1. Die öffentlichen Spielplätze sind grundsätzlich frei zugänglich. Sie dienen ausdrücklich den in § 2 Abs. 1

genannten Zielen. Der Aufenthalt ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit bzw. bis spätestens 20.00 Uhr erlaubt.

2. Die öffentlichen Bolzplätze sind grundsätzlich frei zugänglich. Sie dienen den in § 2 Abs. 2 genannten Zielen. Der Aufenthalt ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit bzw. max. bis 20.00 Uhr erlaubt. Für einzelne Bolzplätze können von der Gemeindeverwaltung andere Benutzungszeiten, auch saisonal bedingt, zugelassen werden. Die geänderten Nutzungszeiten sind auf diesen Plätzen mit einem Schild auszuhängen.

§ 4

Einschränkung der Benutzung

U. a. zum vorrangigen Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der Anlieger ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:

1. Drogen, Alkohol, alkoholhaltige Getränke und / oder Tabakwaren zu konsumieren oder sich dort im berauschten Zustand aufzuhalten,
2. mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen diese Plätze zu befahren, mit Ausnahme von Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen,
3. die Beschädigung, Verunreinigung oder Zweckentfremdung von Spielgeräten oder anderen Ausstattungen (z. B. Bänke, Papierkörbe, Schilder),
4. Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen,
5. die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene,
6. das Entzünden offener Feuer, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlicher pyrotechnischer Erzeugnisse,
7. Gegenstände (insbesondere Flaschen, Metallteile oder Dosen) und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Verletzungen oder Gefährdungen herbeizuführen oder Sachen zu beschädigen,
8. Hunde oder andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
9. sich außerhalb der festgesetzten Nutzungszeiten dort aufzuhalten,
10. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder sonstigen vermeidbaren Lärm zu verursachen.

§ 5

Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Gemeinde Oberkrämer übt auf den öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen der Bediensteten nicht nachkommen, können des Platzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - öffentliche Spielplätze entgegen § 3 Abs. 1 zu anderen Zwecken benutzt oder sich länger als erlaubt dort aufhält,
 - öffentliche Bolzplätze entgegen § 3 Abs. 2 zu anderen Zwecken benutzt oder sich länger als erlaubt dort aufhält,
 - Drogen, Alkohol, alkoholhaltige Getränke oder Tabakwaren entgegen § 4 Abs. 1 konsumiert oder sich im berauschten Zustand auf Spiel- oder Bolzplätzen aufhält,
 - mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen entgegen § 4 Abs. 2 diese Plätze befährt,

- Beschädigungen, Verunreinigungen oder Zweckentfremdungen von Spielgeräten oder anderen Ausstattungen entgegen § 4 Abs. 3 vornimmt,
 - Pflanzen oder Pflanzenteile entgegen § 4 Abs. 4 beschädigt,
 - Kinderspielgeräte entgegen § 4 Abs. 5 benutzt,
 - Feuer entzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche pyrotechnische Erzeugnisse entgegen § 4 Abs. 6 entzündet oder abbrennt,
 - Gegenstände und Stoffe entgegen § 4 Abs. 7 mitführt,
 - Hunde oder andere Tiere entgegen § 4 Abs. 8 mitführt oder frei laufen lässt,
 - außerhalb der festgesetzten Nutzungszeiten entgegen § 4 Abs. 9 sich dort aufhält,
 - Musikgeräte in störender Lautstärke oder sonstigen vermeidbaren Lärm entgegen § 4 Abs. 10 dort verursacht.
2. Die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe der in §§ 3 Abs. 2 und 12 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 36 Absatz 1 Nr. 1 und 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 BGBl. I S. 1786) geahndet werden. Dieser Höchststrafen kann gemäß § 17 Absatz 4 OWiG überschritten werden, wenn der wirtschaftliche Vorteil, welchen der Täter aus der Zuwiderhandlung gezogen hat, die maximal anzusetzende Geldbuße des § 17 Absatz 1 OWiG übersteigt.
 3. Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Oberkrämer.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, den 27. Februar 2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

Satzung über die Gewährleistung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) i. V. m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (GVBl. I S. 197) vom 24. Mai 2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Aufgrund der Stellung und Verantwortung nachfolgender Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr und des hohen zeitlichen Aufwandes dieses Personenkreises, erhalten diese folgende Aufwandsentschädigung:

Funktion	monatlich	jährlich
Wehrführer (Gemeindebrandmeister)	40,00	480,00
Stellv. Wehrführer	27,50	330,00
Zugführer	25,50	306,00
Stellv. Zugführer	22,50	270,00
Ortswehrführer	22,50	270,00
Stellv. Ortswehrführer	16,50	198,00

Die Anzahl der Personen je Funktion richtet sich nach dem bestätigten Führungskräfteplan. Hierzu zählen auch kommissarisch bestellte Funktionsträger.

- (2) Die Mitglieder mit Sonderfunktionen erhalten folgende Aufwandsentschädigung in Euro

Sonderfunktion	monatlich	jährlich
Gemeindegewärtwart	12,50	150,00
Gemeindegewärtwart	12,50	150,00
Gemeindegewärtbeauftragter	12,50	150,00
Leiter Brandschutzerziehung	12,50	150,00
Einsatzmanagement	12,50	150,00

- (3) Einsatz im Sinne dieser Satzung bedeutet, wer durch die Leitstelle alarmiert wurde und dessen Anwesenheit am Einsatzort erforderlich war um Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung zu erfüllen. Keine Einsätze im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die Gemeinde Oberkrämer oder die Feuerwehr Oberkrämer selbst Veranstalter sind. Vom Einsatzleiter nach einem Brand angeordnete Brandwachen werden wie Einsätze behandelt.
- (4) Jede Einsatzkraft, die am Ausbildungsdienst teilnimmt, erhält pro Monat eine Aufwandsentschädigung von 10 € (siehe hierzu § 3 Abs. 3).
- (5) Zusätzlich werden den an Einsätzen, Brandsicherheitswachen und Brandschutzerziehungsunterweisungen teilnehmenden Kameraden je Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € gezahlt.
- (6) Als Anreiz für besondere Qualifizierungen erhalten Teilnehmer von Landesausbildungen an der LSTE zukünftig eine Aufwandsentschädigung von 8,00 € je Ausbildungstag.

**§ 2
Zahlungsweise**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1, 2, 4 und 5 wird einmal jährlich zum Stichtag 30.10. ermittelt und auf die entsprechenden Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr überwiesen. Die Anwesenheitsprotokolle sind Grundlage für die Zahlung. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 6 erfolgt unmittelbar nach Lehrgangsabschluss.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung (§ 1 Abs. 1 und 2) verbundene Funktionen wahr, erhält er jeweils nur die höchste Aufwandsentschädigung.

**§ 3
Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Wehrführers kann den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstführung, Nichteinhaltung der Mindestausbildungsstunden im Jahr usw.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer weniger als 50 % am Dienst teilnimmt. Unberührt davon bleibt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen, Brandwachen, Brandsicherheitswachen und Brandschutzerziehungseinheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Alle geplanten und nicht im Dienstplan

enthaltenen Dienste, Sonderaufgaben und / oder Seminare für Führungskräfte der Feuerwehr Oberkrämer, werden angerechnet.

**§ 4
Umfang der Aufwandsentschädigung**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion und / oder Sonderfunktion verbundenen Auslagen (Fahrtkosten innerhalb des Zuständigkeitsgebietes, Telefon und Portogebühren usw.) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden oder Institutionen (z. B. LSTE, FU) eine Erstattung erfolgt.

**§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer vom 19.09.2003 außer Kraft.

Oberkrämer, den 15.12.2008

gez. P. Leys
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund der §§ 1, 24 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I, S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 19. Februar 2009 für das Gebiet der Gemeinde Oberkrämer folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 3	Verunreinigungsverbot
§ 4	Werbung
§ 5	Schutzvorkehrungen an Grundstücken
§ 6	Öffentliche Einrichtungen und Hinweisschilder
§ 7	Tierhaltung
§ 8	Windvögel und Drachen
§ 9	Nutzung von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen
§ 10	Nummerierung von Gebäuden
§ 11	Abstellen, Reinigung und Instandsetzen von Fahrzeugen
§ 12	Abfallbehälter
§ 13	Offene Feuer
§ 14	Eisflächen/Eiszapfen
§ 15	Benutzung von Gewässern
§ 16	Wohnwagen
§ 17	Erhaltung der Verkehrssicherheit
§ 18	Skateboards, BMX-Räder
§ 19	Ausnahmen
§ 20	Ordnungswidrigkeiten
§ 21	Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich-rechtlichen Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen).
2. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:
 - a. Fahrbahnen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Schutzmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind);
 - b. Begrünungen, Beete und Zierbrunnenanlagen im Straßenbereich.
3. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Grünflächen, Waldungen und Gewässer, die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind.
Zu den Anlagen gehören:
 - a. Park- und Grünanlagen, Waldungen, Uferwanderwege, Kinderspielplätze, Sportanlagen, Bäder, Kleingartenanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Friedhöfe;
 - b. Wasserbecken und Brunnen;
 - c. Seen, Teiche und alle sonstigen Wasserflächen sowie Bach- und Flussabläufe nebst Böschungen und Ufern.
4. Als Anlagen gelten auch:
 - a. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Buswartehäuschen, Fernsprech-, Wetterschutz-, Toiletten- und ähnliche Einrichtungen;
 - b. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen, Wartehallen.
5. Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder nicht eindeutiger Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.
2. Park- und Grünanlagen sowie sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt ist, dürfen von Unberechtigten außerhalb der Wege nicht betreten werden.
3. Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z. B. Bänke, Papierkörbe, Buswartehäuschen, Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
4. Untersagt ist:
 - a. auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzubereiten, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern;
 - b. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu

- beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- c. jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach vermeidbar behindern oder nicht unerheblich beeinträchtigen kann; z. B. durch störenden Genuss von Alkohol und anderer Rauschmittel, Trunkenheit, Betteln;
 - d. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen;
 - e. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen;
 - f. gewerbliche Betätigungen in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden (z. B. vor Kirchen, Schulen, Friedhöfen) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.

§ 3 Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen über das übliche Maß hinaus ist untersagt.
Unzulässig ist insbesondere:
 - a. das Wegwerfen und Zurücklassen von Zigarettenkippen, Unrat, Hundekot, Pferdeäpfeln, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen oder von anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - b. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer; das Ablassen und die Einleitung von Chemikalien, öl- oder benzinhaltigen oder sonstigen feuergefährlichen Bodenverunreinigenden, ätzenden oder übelriechenden Stoffen auf Verkehrsflächen und Anlagen oder die Einleitung dieser Flüssigkeiten in die Straßenkanäle;
 - c. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
2. Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen –auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis– verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 4 Werbung

1. Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Bushaltestellen und – wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen und Einrichtungen – sowie an den Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
2. Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
3. Dieses Verbot gilt nicht für die von der Gemeinde Oberkrämer genehmigten Nutzungen, für von der Gemeinde Oberkrämer konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 5**Schutzvorkehrungen an Grundstücken**

1. Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen. Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
2. Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwege und Radfahrwege mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekrenzungen, -Einzäunungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.
3. Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 6**Öffentliche Einrichtungen und Hinweisschilder**

1. Hydranten, Kontrollschächte, Gasabsperrearmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt und zugestellt werden.
2. Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dazu gehören unter anderem Straßenschilder, Hinweisschilder für das Gas-, Elektrizität-, Wasser-, Abwasserleitungs- und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Wandarme und -haken für Schaltschränke, Feuer- und Polizeimelder.
3. Entstehen Grundstückseigentümern aufgrund der in Absatz 2 genannten Duldungspflichten Schäden, so gilt hinsichtlich der Entschädigung § 126 Abs. 2 BauGB analog.
4. Es ist verboten, die Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu beschädigen, zu versetzen oder zu verdecken.

§ 7**Tierhaltung**

1. Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen und Belästigungen für Dritte und keine Verunreinigungen der öffentlichen Flächen erfolgen.
2. Halter oder Führer von Hunden haben Vorkehrungen zu treffen, dass ihre Tiere weder Menschen noch andere Tiere anfallen, anspringen oder sonst gefährden und nicht auf öffentliche Grün- und Spielflächen laufen.
3. Das Umherführen und Zurschaustellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelerei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.
4. Das Füttern von Tauben, Wildtieren, streunenden Katzen und Hunden auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.
5. Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Fütterung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur

sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Sie haben geeignete Behältnisse oder Tüten mitzuführen, die auf Verlangen von Vollzugsdienstkräften nachzuweisen sind. Pferdegespanne müssen mit einer Pferdekotvorrichtung (z. B. Pferdeapfel-Taschen, Kotsack für Gespanne) ausgestattet sein. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.

§ 8**Windvögel und Drachen**

1. Das Auflassen von Windvögeln, Drachen und ähnlichen Geräten ist im Abstand von weniger als 500 m von Freileitungen verboten.
2. Die Länge der verwendeten Auflassungsleine darf 100 m nicht übersteigen.

§ 9**Nutzung von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen**

1. Regelungen zur Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätze bleiben einer gesonderten Satzung vorbehalten.
2. Zum Schutz der Kinder ist es auf Sportplätzen verboten:
 - a. Gegenstände und Stoffe mitzunehmen, die geeignet sind, Verletzungen oder Gefährdungen herbeizuführen;
 - b. Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen wegzuerwerfen oder zu zerschlagen;
3. mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen diese Plätze zu befahren, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und nicht motorisierten Krankenfahrstühlen.

§ 10**Nummerierung von Gebäuden**

1. Jedes bebaute Grundstück ist von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Nummer zu versehen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Bauwerke vorübergehender Art (z. B. Lauben), die keinem Wohn-, Gewerbe- oder ähnlichen Zweck dient.
2. Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang so anzubringen, dass sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür (ca. 2 m über dem Erdboden) befinden. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so sind sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hausecke, anzubringen.
3. Die Verwaltung bestimmt in Zweifelsfällen, wo die Hausnummernschilder anzubringen sind.
4. Die Nummernschilder müssen gut lesbar und in ordnungsgemäßen Zustand sein. Die Ziffern müssen aus arabischen Ziffern, die mindestens 8,5 cm groß sind, bestehen und müssen sich von dem Untergrund deutlich abheben.
5. Bei Umnummerierung von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild in einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe derart durchzustreichen, dass die alte Nummer noch lesbar bleibt.
6. Jedes bewohnte oder gewerblich genutzte Grundstück ist zugänglich mit einem Briefkasten zu versehen. Der Briefkasten kann mit dem Namen des Eigentümers bzw. Mieters beschriftet werden.

§ 11**Abstellen, Reinigung und Instandsetzen von Fahrzeugen**

1. Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Abspritzen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstigen öligen Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten. Das

- Waschen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und zugelassenen Waschplätzen zulässig.
- Das Waschen und Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern ist verboten.
 - Das Instandsetzen von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist nicht gestattet, soweit es sich nicht um die Beseitigung eines unvorhergesehenen Defektes, der während der Fahrt aufgetreten ist, handelt.
 - Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die nicht mehr für den Verkehr zugelassen bzw. nicht mehr fahrbereit sind auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung abzustellen oder sie zum Kauf anzubieten.

§ 12 Abfallbehälter

- Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder in Gewerbegebieten angefallenem Müll, ist verboten.
- Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.
- Das Einwerfen von Glas in dazu bereitgestellte Glascontainer ist aufgrund des Lärmschutzes an Werktagen nur zwischen 07.00 Uhr und 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist das Entsorgen von Glas in die dafür vorgesehenen Glascontainer nicht gestattet.
- Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- Soweit aus Trinkhallen, Imbissstuben, Kiosken und ähnlichen Verkaufsstellen bzw. Gaststätten oder Geschäften mit Fensterverkauf Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die jeweiligen Gewerbetreibenden und deren Beauftragte Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und sobald erforderlich zu leeren.

§ 13 Offene Feuer

- Oster-, Lager- oder andere Feuer sind **grundsätzlich nicht erlaubt**. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Oberkrämer. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des Besitzers. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

- Bei Umzügen dürfen Pechfackeln nicht mitgeführt werden. Wachsfackeln, Lampions und ähnliche Beleuchtungskörper dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn für zweckentsprechende Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist und die Ordnung des Umzuges so gestaltet wurde, dass Gefährdungen nicht auftreten können. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung durch Erwachsene erforderlich.

§ 14 Eisflächen/Eiszapfen

- Das Betreten oder Befahren der Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer ist im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer untersagt.
- Durch Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung – Betreten auf eigene Gefahr – können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.
- Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an baulichen Anlagen sind vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
- Verboten ist es:
 - Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zu Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;
 - Steine, Asche oder sonstige Gegenstände und Materialien auf das Eis zu werfen oder es zu verunreinigen. Unberücksichtigt bleiben hierbei die für Mitglieder genannten Bedingungen in der Satzung des Deutschen Anglerverbandes.

§ 15 Benutzung von Gewässern

- Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern und Baggerlöchern ist nur an den ausdrücklich freigegebenen Stellen erlaubt.
- Auch nach der Freigabe der Gewässer geschieht die Benutzung auf eigene Gefahr des Benutzers.

§ 16 Wohnwagen

- Wer sich in fahrbaren oder sonstigen nicht mit dem Erdboden fest verbundenen Wohngelegenheiten wie Wohn- und Campingwagen, Omnibussen, Zelten oder dergleichen im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer niederlassen will, bedarf hierzu der schriftlichen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Unberührt hiervon bleibt die nach den Bestimmungen über das Zelten vorgesehene Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten sowie etwaige bauordnungsrechtliche Genehmigungen.
- Die Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt, sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 17 Erhaltung der Verkehrssicherheit

- Zur Straße gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen so verschlossen sein, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen, sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.

3. Werden bei Ladevorgängen vorübergehend Materialien auf Verkehrsflächen gelagert, sind zum Schutz der Verkehrsteilnehmer Warn- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Werden vorübergehend Schläuche, Leitungen, Kabel oder ähnliche Gegenstände über einen Gehweg gelegt, so ist auf sie durch Achtungs- und Hinweiszeichen aufmerksam zu machen. Bei Dunkelheit sind die Hindernisse zu beleuchten.

§ 18

Skateboards, BMX-Räder

- Das Errichten und Aufstellen von Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards und BMX-Rädern und ähnlichen Gegenständen ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.
- Die Benutzung von Skateboards, BMX-Rädern und ähnlichen Gegenständen auf Gehwegen ist nicht erlaubt.

§ 19

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann die örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder erforderlich ist.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - Park- und Grünanlagen entgegen § 2 Abs. 2 ohne Erlaubnis außerhalb der Wege betritt; Ausstattungsgegenstände, die sich auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen befinden, nicht im Sinne des § 2 Abs. 3 benutzt; Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen auf Verkehrsflächen und in Anlagen entgegen § 2 Abs. 4 Punkt a. entfernt, beschädigt oder verändert; Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen, die der Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen dienen, nach § 2 Abs. 4 Punkt b. unbefugt verändert oder beschädigt; sich gemäß § 2 Abs. 4 Punkt c. so verhält, dass andere Personen mehr als nach den Umständen entsprechend behindert oder nicht unerheblich beeinträchtigt werden; Campingfahrzeuge oder Zelte auf Verkehrsflächen und in Anlagen gemäß § 2 Abs. 4 Punkt d. aufstellt und dort übernachtet; nach § 2 Abs. 4 Punkt e. Feuer entzündet oder Grillgeräte auf Verkehrsflächen und in Anlagen benutzt oder sich in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen gemäß § 2 Abs. 4 Punkt f. gewerblich betätigt;
 - Unrat, Müll, Hundekot, Pferdeäpfel oder ähnliche Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Punkt a. wegwirft oder zurück lässt; jegliche Schmutz- und Abwässer auf Verkehrsflächen und in Anlagen ausschüttet oder diese Flüssigkeiten in die Straßenkanäle gemäß § 3 Abs. 1 Punkt b. einleitet; Flugasche oder ähnliche Materialien auf offenen Lastkraftwagen gemäß § 3 Abs. 1 Punkt c. transportiert oder verursachte Verunreinigungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht beseitigt;
 - Werbematerialien auf Verkehrsflächen und in Anlagen anbringt oder verteilt oder zugelassene Werbeflächen gemäß § 4 Abs. 1 beklebt, überdeckt oder übermalt oder Verkehrsflächen nach § 4 Abs. 2 bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet;
 - Grundstückseinfriedungen, durch die andere Personen bei der Benutzung von angrenzenden Verkehrsflächen und Anlagen gefährdet werden, herstellt oder Stacheldraht in der nicht zugelassenen Weise nach § 5 Abs. 1 anbringt; Hecken anpflanzt oder Einfriedungen in der nicht zugelassenen Weise nach § 5 Abs. 2 errichtet

oder Blumentöpfe und –kästen entgegen § 5 Abs. 3 nicht ordnungsgemäß anbringt;

- Hydranten, Kontrollschächte, Gasabsperrearmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie dazugehörige Hinweisschilder nach § 6 Abs. 1 abdeckt oder zustellt oder Befestigungen, Veränderungen oder Ausbesserungen von Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, an Gebäuden und Einfriedungen gemäß § 6 Abs. 2 nicht duldet oder diese Zeichen nach § 6 Abs. 4 beseitigt, verändert, beschädigt, versetzt oder verdeckt;
- die Aufsichtspflicht beim Halten eines Tieres entgegen § 7 Abs. 1 verletzt; ein Tier entgegen § 7 Abs. 2 so hält, dass eine Gefahr oder Belästigung für Personen entsteht; die Aufsichtspflicht beim Ausführen eines Hundes verletzt oder den Hund auf öffentlichen Grün- und Spielflächen entgegen § 7 Abs. 2 laufen lässt; Tiere zum Zwecke der Werbung oder zum Sammeln von Spenden entgegen § 7 Abs. 3 zur Hilfe nimmt oder Tauben, Wildtiere und streunende Tiere auf Straßen, in Anlagen entgegen § 7 Abs. 4 füttert und entgegen § 7 Abs. 5 Verunreinigungen durch Tiere nicht sofort beseitigt, keine geeigneten Behältnisse oder Tüten mitführt bzw. keine Behältnisse oder Tüten auf Verlangen vorzeigt, Pferdegespanne ohne Pferdekotvorrichtung führt;
- Windvögel oder ähnliche Geräte im Abstand von weniger als 500 m von Freileitungen entgegen § 8 Abs. 1 aufsteigen lässt oder Auflassungsleinen mit mehr als 100 m entgegen § 8 Abs. 2 benutzt;
- Gegenstände oder Stoffe entgegen § 9 Abs. 2 mitnimmt, die geeignet sind Verletzungen oder Gefährdungen herbeizuführen oder Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen wegwirft oder zerschlägt; mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeuge entgegen § 9 Abs. 3 dieses Plätze befährt;
- Grundstücke als verantwortliche Person entgegen § 10 Abs. 1 nicht mit der zu-geteilten Nummer versieht oder Hausnummern entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 2 ordnungsgemäß anbringt oder entgegen § 10 Abs. 4 nicht geeignete Nummernschilder verwendet oder die Frist für die Umnummerierung gemäß § 10 Abs. 5 nicht beachtet oder entgegen § 10 Abs. 6 keinen Briefkasten am Grundstück zugänglich angebracht hat;
- Kraftfahrzeuge im Sinne des § 11 Abs. 1 wäscht oder Ölwechsel auf Verkehrsflächen und in Anlagen durchführt oder Fahrzeuge an Gewässern entgegen § 11 Abs. 2 wäscht; Fahrzeuge auf Verkehrsflächen oder in Anlagen entgegen § 11 Abs. 3 repariert oder entgegen § 11 Abs. 4 ungenehmigte Fahrzeuge auf Straßen oder in Anlagen abstellt;
- Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1 und 2 zweckwidrig benutzt oder die in § 12 Abs. 3 festgesetzten Zeiten für den Glaseinwurf in Glascontainer nicht beachtet; Müll gemäß § 12 Abs. 4 neben Recyclingcontainer abstellt; Abfallbehälter entgegen den Zeit-, Aufstell- und Inhaltsvorschriften des § 12 Abs. 5 aufstellt; Verunreinigungen nach § 12 Abs. 6, welche durch eigenen für die Abholung bereitgestellten Müll entstanden sind, nicht beseitigt oder Abfallbehälter bei der Ausübung eines Gewerbes im Sinne des § 12 Abs. 7 nicht oder in nicht ausreichender Menge aufstellt oder rechtzeitig leert;
- genehmigungspflichtige Feuer im Sinne des § 13 Abs. 1 ohne Genehmigung der Gemeinde entfacht; nicht zugelassene Pechfackeln oder andere Beleuchtungskörper bei Umzügen oder die Begleitpflicht von Minderjährigen bei Umzügen im Sinne des § 13 Abs. 2 nicht beachtet;

- nicht freigegebene öffentliche Eisflächen nach § 14 Abs.1 betritt; Schneeüberhänge und Eiszapfen an baulichen Anlagen gemäß § 14 Abs. 3 nicht entfernt, obwohl eine Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht oder Löcher ins Eis schlägt oder Steine, Asche oder sonstige Materialien entgegen § 14 Abs. 4 auf das Eis wirft;
 - in öffentlichen jedoch nicht freigegebenen Gewässern entgegen § 15 Abs. 1 badet;
 - Wohnwagen oder andere nicht fest mit dem Boden verbundene Wohngelegenheiten abweichend von § 16 Abs. 1 aufstellt;
 - Zur Straße gelegene Kellerluken u. ä. entgegen § 17 Abs. 1 nicht verschließt oder Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen, sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen entgegen § 17 Abs. 2 unsachgemäß anbringt oder Warn- und Sicherheitshinweise gemäß § 17 Abs. 3 bei der vorübergehenden Lagerung von Materialien auf Verkehrsflächen nicht vornimmt;
 - Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, BMX-Rädern und ähnlichen Gegenständen auf Verkehrsflächen und in Anlagen entgegen § 18 Abs. 1 errichtet oder aufstellt oder Skateboards oder ähnliche Gegenstände entgegen § 18 Abs. 2 auf Gehwegen benutzt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe der in §§ 3 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.08.2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), geahndet werden.
3. Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer.

§ 21

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

1. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt 1 Woche nach Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt der § 10 Abs. 6 am 01.07.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer vom 23.05.2002 außer Kraft.

Oberkrämer, den 27. Februar 2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

Ende der amtlichen Mitteilungen

Informationen zur neuen Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“

Von Heike Schmidtsdorf (Kämmerin)

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 23. April 2008 hat die Gemeinde Oberkrämer die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes (Wasser- und Bodenverband) „Schnelle Havel“ zum 01.01.2009 geändert. Maßgeblich verändert wurde die Beitragsberechnung. Die zu erhebende Umlage gegenüber den einzelnen Grundstückseigentümern wird nunmehr quadrategenau ermittelt. Dies hat insbesondere bei kleinen Grundstücken zur Folge, dass die Gebühren sehr gering ausfallen werden.

Dennoch hat die Gemeindevertretung sich mit Beschluss zur Satzung so

entschieden. Die Vielzahl der Umlagepflichtigen und die dahinterstehende Größe der Gesamtfläche aller Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, ziehen schließlich eine Einnahme von insgesamt ca. 56.000 € nach sich, auf die im Interesse des Gemeindehaushaltes nicht verzichtet werden kann. Um den entstehenden Verwaltungsaufwand, sowie auch Portogebühren u.a. bei diesen zukünftigen, teilweise geringen Umlagebescheiden möglichst zu begrenzen, werden diese Bescheide in Anwendung des § 12 b Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes nur einmalig versandt und behalten bis zu einer Veränderung der Berechnungsgrundlage

bzw. Abgabebetrages ihre Gültigkeit. Dies wäre z. B. bei An- bzw. Verkauf der Fall.

Gleiche Verfahrensweise gilt auch schon bei der Grundsteuererhebung.

Fast alle umliegenden Gemeinden halten auch zukünftig an einer Umlage der Verbandsbeiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände fest, zumal ein umfassender Datenbestand über Flächen und deren Eigentümer in der Gemeinde vorhanden ist.

Bitte beachten Sie diesen Hintergrund, wenn Ihnen demnächst als Grundstückseigentümer Bescheide zugehen werden, aufgrund derer Sie relativ geringe Beträge als Umlage zu entrichten haben.

Die Gleichstellungsbeauftragte stellt sich vor

Von Silke Taube
(Gleichstellungsbeauftragte)

Häufig werde ich gefragt, was ist eigentlich eine Gleichstellungsbeauftragte?

Der Gesetzgeber hat die Gleichstellung im Grundgesetz im Artikel 3, Absatz 2 festgeschrieben.

Artikel 3 Absatz 2

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Meine Aufgabe ist es ...

- sich auf kommunaler Ebene und innerhalb der Verwaltung für die Durchsetzung des Gleichstellungsgebotes einzusetzen
- Gleichstellungsprobleme aufzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln
- Interessen der Frauen und Männer zu vertreten
- Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Situation von Frauen anzuregen
- Mit Gruppen, Verbänden und Institutionen zusammen zu arbeiten

Deshalb ...

Ist sie die Anlaufstelle für Probleme, für Fragen und Anregungen für die Frauen und Männer in der Verwaltung und in der Gemeinde, für Vereine und Verbände, die den Aufgabenbereich der Gleichstellung berühren.

Sie können sich an mich wenden, wenn sie...

Informationen, Beratung und Auskunft brauchen. Unterstützung bei der Durchsetzung Ihrer Rechte benötigen. Kontakte zu Frauengruppen suchen. Vorschläge zur Verbesserung der Gleichstellung in unserer Gemeinde haben. Sich wegen ihres Geschlechtes benachteiligt fühlen. Seelisch oder körperlich misshandelt werden.

Alle Anliegen werden selbstverständlich vertraulich behandelt!
Sprechstunde im Haus der Generationen Vehlfeanz, Lindenallee 11, jeden 1. und 3. Mittwoch
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Kontakt Email:

gleichstellungsbeauftragte@oberkraemer.de
Telefonisch bin ich über die Gemeinde Oberkrämer zu erreichen 03304/39320 private Telefonnummer 03304/201859. Als kostenfreie Nottelefonnummer des Frauenhauses bei häuslicher Gewalt ist ab 01.01.2009 die 08006648045 geschaltet!

Änderungsschneiderei

und Anfertigen von Wohntextilien

Sorka Rosendahl

- Änderungen von Herren - Damen- und Kinderbekleidung
- Anfertigungen von Wohntextilien (z.B. Kissenbezüge, Stuhlhussen, Tischdecken, Gardinen usw.)

Termine nach telefonischer Vereinbarung
unter Tel.: 0 33 04/25 48 97 oder
Handy: 0176/65 93 14 80





Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
Lohnsteuerhilfeverein

Wir betreuen Sie...

...von A-Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei Ihrer Einkommensteuererklärung.

Wenn Sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbstständiger Tätigkeit haben und Ihre Nebeneinkünfte aus Überschusseinkünften (z.B. Vermietung) die Einnahmegrenze von • 13000 bzw. • 26000 nicht übersteigen.

Uta Garnitz
Vehlfeanz Straße 19
16727 Oberkrämer
Tel./Fax: 0 33 04 / 25 19 64
Tel.: 0 33 04 / 25 17 44
Termin nach tel. Vereinbarung
Hausbesuche möglich

Internet: www.vlh.de • e-Mail: vlh@vlh.de

www.gutschmidt.de

Gutschmidt

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere **Ausstellung**
Montag - Freitag 10.00 - 16.30 Uhr
16727 Velten - Viktoriastraße 62A
Tel. 03304-34016

Heizung & Sanitär GmbH Schwante

Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

• Gas & Ölheizung	• Planung & Beratung
• Wartung	• Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

Dianas Kosmetik-Mobil



Kosmetik, med. Fusspflege
Maniküre, Massagen

Diana Kaniok
Tel.: 03304 / 20 13 90
Mobil: 0173 / 20 83 214

Video „Oberkrämer 2008“ ist fertig!

Unter dem Arbeitstitel „Offenes Klassenzimmer der Generationen“ wurde innerhalb eines Jahres Material für ein Video über das Zusammenleben von Alt und Jung in der Gemeinde Oberkrämer gesammelt, ausgesucht, geschnitten und vertont. Die Akteure dieses Projektes, das von „Aktion Mensch“ über www.diegesellschaft.de gefördert wurde, sind unterschiedlichen Alters. Die Fördermittel wurden dafür bereits im November 2007 durch den Kinder – und Jugendförderverein Vehlefan e. V. beantragt und im Februar 2008 bewilligt. So war es möglich die dafür notwendigen Grundlagen zu schaffen.



Das Projekt ist noch nicht beendet. Es haben sich bereits weitere interessierte Kinder, Jugendliche und Ältere zusammengefunden, um alltägliche und nicht alltägliche Begebenheiten über Menschen und Natur der Gemeinde in einem Video festzuhalten. Dazu zählen u. a. ebenso Geschichten aus dem Leben einer Ortsvorsteherin oder den Fischer bei seiner Arbeit auf dem Mühlensee zu filmen.

Sämtliche Filmideen haben das Ziel, die Dialoge zwischen den Generationen wieder zu fördern, sie zum sozialen Zusammenleben zu motivieren,

Vorurteile und Berührungsängste abzubauen, sowie auch Selbstfindungsprozesse zu unterstützen.

Dabei spielen der Austausch und die Pflege von Traditionen aller Generationen eine wichtige Rolle. Begegnungen, die genügend Freiraum für alle Beteiligten zulassen, soll u. a. die Beheimatung im Wohnumfeld, das Zugehörigkeitsgefühl sowie die Heimatliebe neu entdecken lassen.

Die Lebenserfahrungen der älteren Generation finden dadurch wieder mehr Beachtung und fließen somit in den Entwicklungsprozess der Kinder und Jugendlichen ein. Beide Generationen werden anhand dieser Dokumentation spüren, sich nicht als Last, sondern als Lebensgemeinschaft zu empfinden.

Wer ebenfalls Interesse am Filmen, Fotografieren, Bildbearbeitung, Einbau von Effekten und Schneidetechnik hat, sowie über moderatorische Fähigkeiten verfügt, kann sich Mo – Fr tagsüber im „Haus der Generationen Oberkrämer“, Ortsteil Vehlefan, oder über die Telefonnr.: 03304 / 201223 informieren. Außerdem besteht die Möglichkeit direkt über die Mitarbeiter der Jugendarbeit Oberkrämer nachzufragen. Wir freuen uns über jeden Teilnehmer!

Heiße Rhythmen vom Zuckerhut nach Oberkrämer

Ana ist Studentin und sie ist Brasilianerin. Mindestens einmal im Jahr kommt sie zu uns nach Deutschland um Kindern und Jugendlichen zu zeigen, wie man Samba tanzt. In ihrer Heimatstadt Rio de Janeiro sind der Samba und der traditionelle Karneval unzertrennlich.

Ursprünglich war dieser Tanz ein Sammelname für viele Tanzformen, die afrikanische Sklaven aus dem Kongo, dem westlichen Sudan und aus Angola im 19. Jahrhundert in ihre neue Heimat Brasilien mitbrachten. Der Rhythmus der getrommelten Batuques gilt als Ursprung der Sambamusik. Getanzt wird er für gewöhnlich bei einem Tempo von 50 – 53 Takten pro Minute.

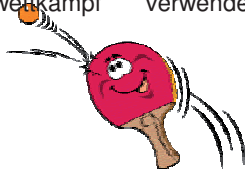
Kinder (ab 10 Jahre) und Jugendliche der Gemeinde Oberkrämer haben nun die Möglichkeit, diese Tanzform an 6 Kurstagen von Ana zu lernen. Voraussichtlich wird der Workshop im März an einem Dienstag von 18 – 19 Uhr in der Turnhalle Vehlefan beginnen. Das Ende des Kurses wird mit einer bunten Tanzshow gefeiert.



Tanzbegeisterte melden sich bitte bei der Jugendkoordinatorin Frau Arian unter 0172/3916917 oder dienstags zwischen 10 - 16 Uhr (03304/393244 o. 45) in der Gemeindeverwaltung an.

TT-Turnier im Club Bärenklau

Nach den Ferien findet im Jugendclub ein TT – Turnier statt. Aufgrund der vielen Besucher des Clubs wird es sicher zu einem spannenden Match kommen. Dadurch, dass in Eichstädt der Jugendclub nicht durchgängig geöffnet werden kann, besuchen viele Kinder aus diesem Ortsteil den Jugendclub in Bärenklau. So sammelt sich in den kleinen Räumlichkeiten des Clubs viel Energie an, die sich hervorragend bei solch einen Sportwettkampf verwenden lässt.



Hallenfußballturnier

Um den „Wanderpokal „Fußball“ der Jugendarbeit Oberkrämer wird am 22. März in der Sporthalle Vehlefan gespielt. Organisiert wird dieses Match von den Jugendlichen aus dem Jugendclub „Busse“ in Vehlefan.

Sie erwarten von den Teilnehmern: Spaß, Fairness, eine Mannschaft mit 4 Spielern, 1 Torwart (plus Wechselspieler), 10 Euro Startgeld pro Mannschaft und die Anwesenheit in Sportschuhen, die für den Hallensport geeignet sind.

Es werden 8 Mannschaften in zwei 4er - Gruppen gegen einander antreten. Die Spielzeit beträgt 10 Minuten/Spiel.

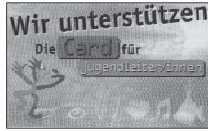


Anmeldung der Mannschaft bis zum Mittwoch, den 18. März im Jugendclub „Busse“, Ortsteil Vehlefan Mo – Fr 14 - 21 Uhr oder über den dortigen Telefonanschluß 03304 / 201223.

Wir bitten auf das Mitbringen und das Verzehren von Alkohol, sowie sonstigen (illegalen) Drogen zu verzichten, denn sonst erfolgt die Disqualifizierung der Mannschaft mit einem Hausverweis.

Bildung

Auch die **außerschulische Bildung** kommt in der Jugendarbeit nicht zu kurz. Einige von den Jugendlichen beginnen am 14. März mit ihrer Ausbildung zum ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter. Erfolgreich beendet wird das Seminar nach 4 Wochenenden mit der **JULEICA** (Jugendleitercard). Diese befähigt Jugendliche



(Teilnahme ab 16 Jahre), die Jugendclubs der Gemeinde eigenverantwortlich zu öffnen, bzw. als Unterstützung für die hauptamtlichen Betreuer die Gruppenbetreuung während der Freizeitfahrten mit zu übernehmen. „**Liebe, Sex und was noch?**“ heißt ein Projekt, das zum ersten Mal im Jugendclub Bötzow geplant und im März angeboten wird. Nach den erfolgreichen

Girls-Days zeigten nun auch die Jungen das Interesse an solchen Themen. Fachlich begleitet werden diese Themennachmittage für die Altersgruppe 11 – 14 wieder von Heike Behrend, Mitglied des Vorstandes Kinder – und Jugendförderverein Schwante



Was ändert sich 2009?

Eine Information der Behindertenbeauftragten

Von Silvia Schüler

Rente, Gesundheit, Pflege, Arbeit und Soziales - in 2009 gibt es wieder viele gesetzliche Neuerungen. Ich habe die wichtigsten für Sie zusammengefasst:

Am einschneidendsten dürfte unter anderem der **Gesundheitsfonds** sein, der zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist. Dann gilt für die gesetzlichen Krankenkassen ein Einheitsbeitrag von 15,5 Prozent. Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder Rentenversicherungsträger und Rentner tragen diese jeweils zur Hälfte.

Recht auf Pflegeberatung: Im Zuge der Pflegereform wurde das Recht auf Pflegeberatung ab dem 01. Januar 2009 gesetzlich verankert. Die Pflegekassen sind verpflichtet, für ihre pflegebedürftigen Versicherten Pflegeberatung anzubieten. Für die Versicherten bedeutet es: ein individuelles Beratungs-, Unterstützungs- und Begleitangebot, das jeweils auf den Bedarf des einzelnen Hilfebedürftigen zugeschnitten ist. Auf Wunsch des Versicherten muss die Pflegeberatung bei ihm zuhause stattfinden.

Auch im Bereich **Rente** bringt das Jahr 2009 den Bürgern wieder eine Reihe gesetzlicher Änderungen. Hier eine kurze Übersicht: **Rentenerhöhung:** Nach bislang unverbindlichen Prognosen können die rund 20 Millionen Rentner zur Jahresmitte mit einer Erhöhung um 2,75 Prozent rechnen. Auf den selben

Aufschlag können Empfänger von Hartz-IV-Leistungen hoffen.

Rentenbesteuerung: Das seit 2005 geltende Alterseinkünftegesetz führt auch 2009 zu steuerlichen Änderungen. Bei der Rentenbesteuerung erhöht sich der steuerpflichtige Rentenanteil von 56 auf 58 Prozent. Dies gilt für alle Neurentner des Jahres 2009.

Wohngeld/ Heizkosten: Das Wohngeld wird für ärmere Familien und Rentner erhöht: Von im Schnitt 90 auf 142 Euro im Monat. Erstmals richtet sich die Wohnhilfe dann auch nach der Entwicklung der Heizkosten. Diese sind stark gestiegen. Deshalb erhalten die Empfänger von Wohngeld gesondert und rückwirkend für das 4. Quartal 2008 einen einmaligen Anspruch auf einen nach Familiengröße gestaffelten pauschalen Heizkostenzuschuss. Er soll mit der Nebenkostenabrechnung im Frühjahr ausgezahlt werden: Für eine Person 100 Euro, für zwei Personen 130 Euro und für jede weitere 25 Euro.

Kindergeld für das erste und zweite Kind steigt auf 164 Euro monatlich, für das dritte auf 170 Euro. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt das Kindergeld 195 Euro.

Schulbedarf: Kinder von Hartz-IV-Empfängern erhalten künftig bis zum 10. Schuljahr jeweils zu Beginn des Schuljahres 100 Euro („Schulbedarfspaket“).

Hier noch eine Empfehlung in eigener Sache. Ich möchte Ihnen auf diesem Wege die **Unabhängige Patientenberatung (UPD)** vorstellen. Wer ernsthaft krank wird, ist oft ratlos. Welche Therapien sind wirklich geeignet? Welche Kosten werden von der Krankenkasse übernommen? Für Ratsuchende gibt es 22 Anlaufstellen in Deutschland, in denen Patientenberater unabhängig, kompetent und kostenlos weiterhelfen, egal, ob Sie privat oder gesetzlich versichert sind. Die Experten der UPD beraten in einem persönlichen Gespräch oder telefonisch rund um das Thema Gesundheit sowie zu sozial- und gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Fragen. Interessierte finden weitere Informationen dazu im Internet unter: www.unabhaengigepatientenberatung.de

Ab sofort ist die bundesweite Telefonhotline der UPD **kostenfrei** von Montag bis Freitag zwischen 10 und 18 Uhr erreichbar unter: **0800 011 77 22**
Ihre regionale Beratungsstelle in **Potsdam** (Bahnhofspassage) erreichen Sie telefonisch und persönlich unter **0331 / 200 65 60** oder per E-Mail: potsdam@upd-online.de

Sollten Sie Fragen dazu haben, rufen Sie mich unter der Telefonnummer 03304 / 253687 an.

Antennen- und Elektroservice
- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarkter Weg 52
16727 Oberkrämer
☎ (03304) 25 04 52

Tischlerei Olaf Nocke
Meisterbetrieb



• Vertrieb von Fenstern und Türen • Tischlerarbeiten
aller Art • Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz
Telefon: 0 33 04 / 50 50 63 · Funk: 01 70 / 550 95 37

Lokale Aktionsgruppe (LAG)

Obere Havel e.V. informiert:

Ein gelungener Start für unsere LEADER-Region im Jahr 2008.

Eine Zwischenbilanz von Jörn Lehmann, Vorsitzender der LAG Obere Havel e.V.

Mit der Erarbeitung der Gebietsbezogenen Lokalen Entwicklungsstrategie (GLES) und der Anerkennung der Region Obere Havel als LEADER-Region durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Ende 2007 war der Startschuss für die neue EU-Förderperiode bis 2013 gegeben. Voraussetzung für die Anerkennung als LEADER-Region war die Gründung des Vereins Lokale Aktionsgruppe (LAG) Obere Havel e.V., der für die Entwicklung der ländlichen Kommunen in der Förderregion die Verantwortung übernommen hat. Mitglieder des Vereins sind neben den Bürgermeistern der Kreisbauernverband, der Tourismusverband Ruppiner Land, der Kreislandfrauenverein und fünf Unternehmen aus den Bereichen Freizeit, Landwirtschaft und Gartenbau, der in dieser Zusammensetzung mit hoher Fachkompetenz die Entwicklung der Region unterstützt und Schwerpunkte bei der Projektförderung im Zuge der Umsetzung der GLES vorgibt. Die beratende Mitwirkung des Landratsamtes Oberhavel, Fachdienst Landwirtschaft, und der Bewilligungsbehörde (Landesamt für Verbraucherschutz Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin) an der Vereinstätigkeit trägt zum Erfolg und der Effizienz der Arbeit bei. Herr Jörn Lehmann, Bürgermeister der Stadt Liebenwalde, führt als Vorsitzender des Vereins die Geschäfte.

Zu der LEADER-Region und damit auch zur ländlichen Förderkulisse gehören die Städte und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Gransee, Zehdenick (außer der Kernstadt), Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen und Oberkrämer. Von der Stadt Oranienburg sind die Ortsteile Schmachtenhagen, Zehlendorf und Wensickendorf und von der Gemeinde Mühlenbecker Land der

Ortsteil Zühlsdorf Bestandteil der LEADER-Region.

Die Unterstützung von wirtschaftlichen Aktivitäten in den Bereichen Handwerk, Gewerbe und Tourismus, der Ausbau touristischer und kommunaler Wegeinfrastruktur, Maßnahmen der Dorfentwicklung aber auch Vorhaben zur Wahrung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes waren wichtige Schwerpunkte im Jahr 2008. Junge Familien konnten bei der Ansiedlung und Schaffung von Wohnraum in der LEADER-Region ebenfalls unterstützt werden.

Folgende Beispiele verdeutlichen die Vielfalt der privaten und kommunalen Aktivitäten in unserer LEADER-Region:

- Errichtung eines Handels- und Dienstleistungszentrums in Löwenberg
- gewerbliche Umnutzung der Wassermühle Tornow
- Errichtung einer Tourismusinformation mit Cafe in Fürstenberg
- Wahrung des kulturellen Erbes durch die Sanierung der Friedhofskapelle und Gruft in Liebenberg und die Würdigung des Schaffens von E. Strittmatter in Dollgow (Erinnerungsort)
- Verbesserung der touristischen Infrastruktur durch den Bau von öffentlich zugänglichen Sanitäreinrichtungen im Schaugarten Schwante und einer Bootswerft in Fürstenberg/Havel, die Gestaltung einer Eröffnungsschau im Stechlincenter in Neuglobsow, Bau eines themenbezogenen Spielplatzes in Menz, Bau einer Badesteganlage am Mühlensee in Liebenwalde
- Verbesserung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur mit positiven Effekten auch für die Gewerbetreibenden sowie die Land- und Forstwirtschaft in Flatow, Grüneberg, Vehlefanz, Falkenthal, Dannenwalde, Dollgow- Hindenberg/ Lindow (kreisübergreifend)

- Verbesserung der Wohnbedingungen in Verbindung mit der Aufwertung des Ortsbildes durch kommunale und private Sanierungsmaßnahmen in Schwante, Menz, Dannenwalde, Kraatz, Gutengermendorf, Schmachtenhagen, Klein Mutz
- Beitrag zum Artenschutz durch eine Amphibienleiteinrichtung in Altglobsov
- Kooperationsprojekt mit der LAG Barnim zur Optimierung der Besucherlenkung auf den Radwegen in beiden LEADER-Regionen

Im Jahr 2008 sind 75 Projektanträge für eine Förderung über die ILE/LEADER-Richtlinie des Landes Brandenburg gestellt worden. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind für 29 Projekte Zuschüsse in Höhe ca. 2 Mio. € vom Land Brandenburg bewilligt worden. 14 Projektanträge mussten aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden oder wurden von den Antragstellern zurückgezogen.

Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen, deren Projektideen und Vorhaben einen Beitrag für die Entwicklung und die Zukunftsfähigkeit unsere LEADER-Region Obere Havel leisten, können sich beim LEADER-Regionalmanagement über den LEADER-Prozess und Fördermöglichkeiten beraten lassen. Das LEADER-Regionalmanagement wurde von der LAG Obere Havel e.V. eingesetzt und hat den Sitz im ILE-Treff in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Straße 1, Haus 2 Zimmer 1.30.

Kontakte:

Frau Christiane Wetzel und Herrn Dr. Reiner Erdmann (Regionalmanagement)
 Mail: ile-treff-oberhavel@web.de
 Tel.: 03301/601672 (mittwochs und donnerstags)
 Infos: www.ile-oberhavel.de

Fliesenlegermeister

P. KIEPER



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante
 Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/813 90 07
 e-mail: fliesenkieper@aol.com

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siegbert Stange

Lindenstr. 29
 OT Marwitz
 16727 Oberkrämer
 Tel.: 0 33 04/3 37 51
 Fax: 0 33 04/38 07 94
 Funk: 0172/3 27 77 46

Moderne Freiwillige Feuerwehr sucht Verstärkung!

**Wir arbeiten bei 1000 Grad und lieben „heiße“ Diskussionen!
Cool genug für eine heiße Aufgabe und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung?**

Gesucht werden junge engagierte Männer und Frauen, die zwischen 16 und 35 Jahre alt sind, in der Gemeinde Oberkrämer wohnen und sich für die Sicherheit der Bevölkerung der Gemeinde ehrenamtlich als **Feuerwehrfrau / Feuerwehrmann** einsetzen wollen. Auch Kinder ab 10 Jahren und Jugendliche sind in der Jugendfeuerwehr willkommen. Mitzubringen sind eine gute Portion Teamgeist, Sinn für Kameradschaft sowie körperliche und geistige Fitness!

Wir bieten natürlich eine qualifizierte Grundausbildung und Fortbildung nach Feierabend und am Wochenende an. Nach Abschluss der Grundausbildung

erfolgt die Übernahme in den Einsatzdienst. Für das Ehrenamt wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Es



besteht auch die Möglichkeit den Wehersatzdienst bei uns abzuleisten.

Die Gemeinde Oberkrämer ist Träger der FFW Oberkrämer. Unsere Freiwillige Feuerwehr ist traditionsbewusst aber

auch modern und zukunftsorientiert. Es befinden sich 5 Standorte im Gemeindegebiet. Zu unseren Aufgaben gehören der Brandschutz und jegliche Art von technischen Hilfeleistungen im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer.

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, Sie Menschen schützen und Leben retten möchte, nehmen Sie für weitere Informationen mit uns Kontakt auf.

Info: Gemeinde Oberkrämer
Ordnungsamt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer
Tel.: 03304-3932-0

Zuschüsse für die Familienferien

Von Dieter Willholz
(Landesgeschäftsführer)

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das Jahr 2009 einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden wieder einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Brandenburg bereitgestellt.

Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €, 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen.

Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen.

Anträge und Informationen können beim DFV-Landesverband telefonisch, schriftlich oder auch im Internet unter www.dfv-brandenburg.de abgefordert werden.

Deutscher Familienverband,
Landesverband Brandenburg e. V.
An der B1 Nr. 9
14550 Groß Kreutz (Havel)
Tel: 033207 / 70891
Fax: 033207 / 70893
Email: dfv-brb@t-online.de

DUFLO

Textilhanddruck GmbH

Wendemarkter Weg 47, 16727 Oberkrämer/OT Bärenklau
Tel.: 033 04 / 25 22 95, Fax: 033 04 / 50 44 64

Flockdruck und Farbdruck auf Sport-, Berufs-, Freizeitbekleidung

**Regina Korfmacher
Christiane Schulz**

Am Markt 5
16727 Velten

Tel.: 0 33 04 / 50 46 86

Fax: 0 33 04 / 50 46 88

Pflegeteam-Velten@freenet.de

www.Pflegeteam-Velten.de

Unser Team hilft Ihnen gerne bei:

- der Körperpflege
- der medizinischen Versorgung
- der Hauswirtschaft
- bei Verhinderung der Familie u.v.m

Bürozeiten: Mo.–Fr. 7.00–15.00 Uhr und nach Vereinbarung



Unser Team ist für Sie da!

Heimatverein Vehlefanz e.V.

Helga Müller-Schwartz - Am Kienluch 69a
- 16727 Oberkrämer - Tel: 03304/522601

Was ist los im Vehlefanzer Heimatverein von Februar bis April?

Am Sonnabend, **21. Februar**, um 14:30 Uhr steigt in der Aula der Nashorn Grundschule der legendäre **Faschingsball des Heimatvereins**. : Das Motto: „Theater, Theater“ gibt jedem Gelegenheit mit einer fremden Maske, mit einem Sketsch oder einem ganz persönlichen Auftritt ins Rampenlicht zu treten. Denn wie immer wird unser Programm aus den eigenen Reihen gestaltet.

Ausnahmsweise am Dienstag, **10. März**, 14:30 Uhr, ist in diesem Jahr unser erster **KLÖNKAFFEE** im Haus der Generationen, die Gelegenheit zum Gedankenaustausch. Anschließend gegen 16 Uhr liest Ines Bernikas (Bärenklau) launige Geschichten und Gedichte aus ihrer Feder.

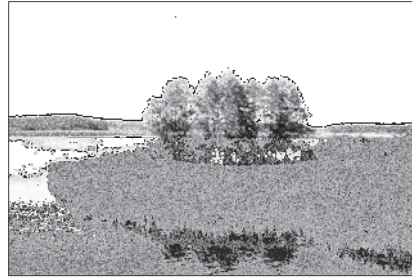
Am Donnerstag, **19. März**, 17:00 Uhr ist **Thementreff** im Haus der Generationen. Philipp Ingel berichtet von seinen Russland-Erlebnissen in Worten und Bildern: **„Ich habe in Russland studiert“** Für Imbiss und Getränke ist gesorgt.
Am Sonnabend, **28. März**, 14:00 Uhr bitten wir zur **Mitgliederversammlung mit Neuwahlen** Rechenschaftsberichte, Kassenbericht
Anschließend: **KLÖNKAFFEE-Nachmittag**

Am Donnerstag, **16. April**, 14:30 Uhr, **KLÖNKAFFEE-Nachmittag** im Haus der Generationen

Am Dienstag, **21. April**, **Tagesfahrt zur Adonisröschenblüte im Oderbruch**.
Besichtigung Ort Lebus und Naturschutzgebiet, Kaffeetrinken und Kultur im Kunstspeicher in Friedersdorf
Abfahrt: 8:00 Uhr beim Einkaufszentrum Vehlefanz. Die Mitglieder des Heimatvereins bezahlen keine Fahrtkosten.
Speisen und Getränke bezahlt jeder nach eigenem Verzehr.
Nicht-Mitglieder entrichten einen Fahrtkostenanteil von 20,00 Euro.

Der Vehlefanzer Heimatverein fährt in die Masuren

Wir suchen noch interessierte Reiseteilnehmer, die mit uns jung gebliebenen und fröhlichen Oberkrämer Senioren vom 27. Mai bis 3. Juni (8 Tage) auf einer Rundreise die Masuren kennen lernen möchten. Wir haben mit dem Berliner Reiseunternehmen TUK ein abwechslungsreiches Programm nach eigenen Vorstellungen zusammengestellt. Im Reisepreis von 735,00 Euro pro Person im Doppelzimmer, mit Dusche/WC, (EZ-Zuschlag: 180,00 €) sind alle Kosten für Halbpension enthalten, dazu die im Programm aus geschriebenen Ausflüge, Besichtigungen und Eintrittspreise.
Am Mittwoch, 27. Mai startet unser Reisebus um 7 Uhr früh in Vehlefanz am Einkaufszentrum. Über die Ostseeroute erreichen wir Ostpreußen. Unter anderem sehen wir in dieser Woche um Pfingsten Danzig, Frauenburg am Kurische Haff und die Marienburg. Ab Elbing schippern wir ein Stück auf dem legendären Oberlandkanal „über die Berge“.



Nach einer Stadtbesichtigung in Allenstein erreicht die Gruppe ihr Hotel in Sensburg. Von dort schwärmen wir zwei Tage aus in die noch ursprüngliche Natur der Masurischen Seenlandschaft, erleben die Wallfahrtskirche „Heiligen Linde“, flanieren im Kurort Nikolaiken, genießen eine Stocherkahnfahrt auf der Krutina und Folklore pur bei einer „Bauernhochzeit“ am letzten Abend. Auf der Heimfahrt berühren wir Europäische Geschichte in Tannenberg und in der Hallstadtsiedlung Biskupin. Beide Orte haben Bezug zur Brandenburgischen Geschichte. Bei einer letzten Übernachtung in Thorn lernen die Reisenden auch diese alte Bischofsstadt und Geburtsstadt des Astronomen Nikolaus Kopernikus kennen.

Interessenten erhalten das ausführliche Reiseprogramm bei Edda Schönberg (Tel: 03304/34677) und Helga Müller-Schwartz (Tel: 03304/522601).
Anmeldungen bis Ende März an Edda Schönberg erbeten. hms

	Zweirad - Ebert
Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf Tel. (03302) 22 41 00 (Ehemals Tigges)	
Fahrräder • Motorroller Motorräder	
Werkstatt • Zubehör	
	Räder fürs Leben
Ihre Werkstatt in Hennigsdorf	

KFZ-Werkstatt E. Wiezorrek

Birkenweg 7
16727 Oberkrämer
OT Schwante

Tel./Fax: 0330 55/739 42
Mobil: 0170/179 55 92

typenoffen
Termin nach Vereinbarung!

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz
Breite Straße 26
☎ (03304) 3 45 20
Fax: (03304) 3 40 38

Frühjahrsputz am 28.03.2009 in Vehlefanzen

Von E. Kaatsch

Liebe Bürgerinnen und Bürger des OT Vehlefanzen,

für das Jahr 2009 hat der Ortsbeirat einige Veranstaltungen mit dem und für die Bürger geplant. Diese Zusammenkünfte sollen unsere Ortsgemeinschaft festigen.

Am 01.05.2009 wollen wir eine Schau der ortsansässigen Handwerker durchführen und deren Leistungsstärke demonstrieren. Für die Kinder wird ein

Kinderfest integriert. Weiterhin soll der Maibaum aufgestellt werden und der Tanz unter dem Maibaum folgen.

Höhepunkt der Veranstaltungen in diesem Jahr soll die Feier zum 100-jährigen Bestehen unserer freiwilligen Feuerwehr am 19.06.2009 sein.

Die Vorbereitungen dazu sind bereits seit Monaten in vollem Gange. Viele Bürger aus Oberkrämer und viele Gäste aus Nah- und Fern werden erwartet.

Wir wollen gute Gastgeber sein und unser Dorf soll einen guten Eindruck hinterlassen. Ich rufe deshalb alle Bürger, Vereine und Betriebe auf, den 28.03.2009 zum „Tag des Frühjahrsputzes“ anzunehmen. Nach der langen Winterzeit lohnt es sich, dass Jedermann sein Umfeld auf den Frühling vorbereitet.

Ich denke, dass ich Sie mit dieser Bitte für den 28.03.2009 gewonnen habe.

Vielen Dank im Voraus



Frank Rosendahl Zimmerei · Holzschutz am Bau

- Sanierung von Fußböden und Dachstühlen
- Errichten von Carports und Pergolen
- Verlegearbeiten von Spanplatten, OSB-Platten, Laminat und Parkett
- Holzterrassen

Lämmerweide 9 / 16727 Oberkrämer OT Vehlefanzen
Tel./Fax: 0 33 04 / 20 88 42 / Funk: 01 74 / 8 65 41 74
www.zimmerei-rosendahl.de / info@zimmerei-rosendahl.de

Beauty Zwergerland
Christine Jänsch

Vehlefanzen • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- ↳ Kosmetik
- ↳ Nagelstudio
- ↳ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ↳ Permanent Make up
- ↳ Body-Tattos
- ↳ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404



Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wandemark Weg 44,
16727 Oberkrämer

Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen

Tel. (0 33 04) 25 15 50
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Fax: (0 33 04) 25 36 72

Email: zielkebatterien@aol.com

JÄNSCH Verlege- & Montageservice

Andreas Jänsch
Lindenallee 76

16727 Oberkrämer
OT Vehlefanzen

Tel.: 0 33 04 / 50 54 03



Der Garten- und Bewässerungsprofi

Hagen Klatt

www.bewaesserungsprofi.de

Hagen Klatt · Bärenklau, Remontehof 15 · 16727 Oberkrämer



Tel.: (033 04) 25 02 73
Fax: (033 04) 25 20 65
Funk: 0171 / 4 70 96 87

Folgende Arbeiten führen wir für Sie aus:

- Gartengestaltung
- Automatische Bewässerungsanlagen
- Pflasterarbeiten
- Holzterrassen
- Zaunbau
- Zier-, Schwimm- und Gartenteiche
- Gehölz- und Staudenpflanzungen
- Hecken- und Baumschnitt
- Abfuhr von Gartenabfällen
- Gartenpflege
- Gehwegsreinigung und Winterdienst

Lieber gleich zum Profi,
denn Immobilienkauf und -Verkauf
ist Vertrauenssache!

Wir vermitteln seit 15 Jahren im Gebiet
der Gemeinde Oberkrämer!
Gern auch Ihr Haus oder
Grundstück!

MKI GmbH
Matthias Kopp
Tel.: 0 1 77 / 3 09 70 14
www.mkgmbh.de



Der Heimatverein Vehlefanzen ruft zum Fotowettbewerb auf!

Der Heimatverein Vehlefanzen ruft alle Bürger von Oberkrämer auf, sich an seinem Fotowettbewerb IMPRESSIONEN 2009 – Mein interessantestes Foto zu beteiligen.

2 Fotos dürfen von jedem Teilnehmer eingereicht werden. Es müssen eigene Aufnahmen aus den Jahren 2008 oder 2009 sein. Mindestgröße der Fotos: A 4. Bitte versehen Sie jedes Foto auf der Rückseite mit Datum und Ort sowie Name, Anschrift und Alter des Einsenders. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass er einen Abzug seiner eingereichten Fotos dem HV kostenlos zur Verfügung stellt

der letzte Abgabetermin ist der 15. Juli 2009

im Haus der Generationen Vehlefanzen Lindenallee 11 (auch im Jugendclub) Prämierung und Preisverleihung der Siegerfotos beim Oktoberfest am 3. Oktober 2009 – 14 Uhr im Haus der Generationen – Vehlefanzen

Angebot: der FOTOGROPPE im Heimatverein

An jedem ersten Donnerstag im Monat, 17 Uhr stellen wir Ihnen im Haus der Generationen, Lindenallee 11, im Computerraum des Jugendclubs unser

Wissen, PCs und Bildprogramme zur Verfügung.

Wir helfen Ihnen, Ihre digitalen Fotos selbst zu bearbeiten. Gegen eine Materialgebühr sind Fotodrucke bis Größe A3 möglich.

Alle Fotos werden präsentiert. Ausstellungseröffnung: Donnerstag, 21. August Die Bewertung der Fotos erfolgt durch die Ausstellungsbesucher

Der Marwitzer Ortsvorsteher sagt Danke

(Marwitz) Nicht jeder in unserem Ortsteil Marwitz wusste, dass der Geburtstag der Gemeinde Oberkrämer immer reihum in der ersten Januarwoche, in einem unserer Ortsteile gefeiert wird. Der 7. Geburtstag wurde am 09.01.2009 von unserem Ortsteil ausgestellt.

Ortsansässige Vereine wie die SG Deutsche Eiche Marwitz e. V., der Anglerverein Marwitz 1962 e. V., die Freiwillige Feuerwehr Marwitz e. V., der Marwitzer Carneval-Club e. V. sowie der Seniorenclub wurden von mir informiert

und gleichzeitig um Unterstützung bei der Vorbereitung Feierstunde gebeten.

Nachdem alle Vereine ihre Hilfe signalisierten, konnten die Vorbereitungen beginnen.

Alle Familien wurden mit einem Flyer am 02.01.2009 über den Ablauf des Festes informiert.

Wie bereits beim Kreiserntedankfest im Jahr 2005, als die Marwitzer bewiesen, wie toll in unserem Ortsteil gefeiert werden kann, war auch in diesem Jahr

der 7. Oberkrämergeburtstag am 09. Januar 2009 ein gelungenes Fest.

Die Gesangsgruppe „Vehlefanzer Amseln“ sorgte mit ihrem Beitrag ebenfalls für gute Stimmung.

Hiermit möchte ich mich, auch im Namen der Gemeinde Oberkrämer, für die Unterstützung bei allen Beteiligten recht herzlich bedanken.

A. Seeburg

Der Gartenberater

Dipl.-Gartenbauingenieur
Gundula Klatt

- Gestaltungskonzepte
- Pflanzpläne
- Seminare
- Führungen



Bärenklau
Remontehof 15 · 16727 Oberkrämer
Tel. (0 33 04) 25 02 73
Mobil: 01 71 / 471 55 07

www.garten-und-beratung.de
e-Mail: kontakt@garten-und-beratung.de

TABBERT – HOLZERLAND



Bau-Handwerks-Unternehmen-GbR
Zimmerei • Bedachungen • Maurer- und Betonarbeiten
individuelle Beratung • kostenlose Angebote

Koppehof 2 • 16727 Oberkrämer/OT Vehlefanzen
Tel.: (0 33 04) **50 31 32** • Funk: (0171) 977 97 70
www.tabbert-holzerland.de

GARDINEN

Gardinenfachgeschäft *Studio*

Zum Heidegarten 12a
Oberkrämer OT Eichstädt

Mo-Do: 10 - 13 Uhr
Di-Fr: 16 - 19 Uhr
Sa: 10 - 14 Uhr

Tel./Fax 03304-201344

Schöne Aussichten mit neuen Gardinen

unverbindliche Heimberatung gerne nach 20 Uhr und am Wochenende

Wir helfen sparen

19% auf Alles

(von März bis April)

Sonnenschutz Flächenvorhänge Vorhanggarnituren und vieles mehr
Nähservice, Dekorationservice und Gardinenwaschservice

Hauptgeschäft: Scharnweberstr.28 Berlin-Reinickendorf Über 75 Jahre Gardinenkompetenz

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus Veranstaltungsüberblick (Stand: 16.02.2009)

100-Jahre Feuerwehr Oberkrämer:

Die Ortswehren Marwitz und Vehlefanzen begehen in 2009 ihren 100. Jahrestag. Unter diesem Motto wird vom 19.06. – 26.06.2009 eine Festwoche veranstaltet. Der nachfolgend abgedruckte Veranstaltungsplan soll nur einen Vorgeschmack liefern:

Datum	Ort Beginn	Art der Veranstaltung	Verantwortlich für Ablauf Veranstaltungsort	Bemerkungen
Freitag 12.06.09	Eichstädt 10.00 Uhr	Eröffnung der Ausstellung 100-Jahre-FF Oberkrämer im Verwaltungsgebäude	FF Vehlefanzen / Marwitz Verwaltungsgebäude	Herr Leys eröffnet die Ausstellung mit der Presse und kündigt die Festwoche an
Freitag 19.06.09	Vehlefanzen 17.00 Uhr	Auftaktveranstaltung Umzug, Ehrungen, Abendprogramm	FF Vehlefanzen/Bärenklau FF Depot Vehlefanzen	
Samstag 20.06.09	Marwitz 13.00 Uhr	13.00 Start Sternfahrt FF; Technikschau, Blasorchester bis 17.00 Uhr, ab 20.00 Uhr Band Comeback, Kinderprogramm	FF Marwitz Am Dorfteich	
Sonntag 21.06.09	Marwitz 11.00 – 16.00 Uhr	Frühschoppen mit Blasorchester; Kinderprogramm mit Kita Storchennest	FF Marwitz Am Dorfteich	
Montag 22.06.09	Vehlefanzen 18.00 – 21.00 Uhr	Tag der offenen Tür im Depot mit Ausstellung	FF Vehlefanzen/Bärenklau FF Depot Vehlefanzen	
Dienstag 23.06.09	Mühlensee 18.00 Uhr	FF-Übung mit Boot mit FF Hennigsdorf	FF Vehlefanzen/Bärenklau Treffpunkt am Mühlensee	
Mittwoch 24.06.09	Marwitz 19.00 Uhr	Jugendvergleich der FF Oberkrämer	FF Marwitz Am Dorfteich	
Donnerstag 25.06.09	--	Ruhetag		
Freitag 26.06.09	Vehlefanzen 19.00 Uhr	Festakt für geladene Gäste in Halle Vehlefanzen	Verwaltung	

Bitte planen Sie die Termine in Ihre Freizeitgestaltung ein, wir haben viele Überraschungen vorbereitet.

ANDREAS STEFFEN **RECHTSANWALT**



allgem. Zivilrecht
 Grundstücks-, Mietrecht
 privates Baurecht
 Arbeitsrecht
 Strafrecht

Stralsunder Str. 3
 16515 Oranienburg
 Tel. 0 33 01 / 59 70 - 0
 Fax 0 33 01 / 70 21 01

Bürozeiten: Mo., Di., Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
 Mi. 8.30 - 13.00 Uhr
 Fr. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
 Termine nach Vereinbarung

Buchhaltungsservice & Unternehmensberatung

Uta Garnitz
Diplom Betriebswirtin (FH)

Vehlefanzen Str. 19 · 16727 Oberkrämer

Tel. 03304 251965 · Fax 03304 251964
 e-Mail: uta.garnitz888@t-online.de

Buchen laufender Geschäftsvorfälle / Lohnbuchhaltung
 Existenzgründer- und Unternehmensberatung

 Mitglied im Bundesverband selbstständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Generalvertretung
Velten

Allianz 

Wetten dass...

... wir es schaffen,
Ihre KFZ-Versicherung
zu unterbieten?
Unser Wetteinsatz,
falls wir es nicht schaffen:
Ein 5,- Euro Tankgutschein!



Büro: Am Kuschelhain · Rosa-Luxemburg-Str. 17 b
Mo - Do: 9 - 18 Uhr, Fr: 9 - 12 Uhr **Tel.: 0 33 04 / 50 21 21**

Bei uns bekommen Fahranfänger 95%!

Braut- und Schneiderstudio Monika Sager



18 Jahre 
 16515 Oranienburg
 Sachsenhausener Str. 36
 Tel.: 03301/37 21
 www.brautmoden-sager.com

Braut- & Festmoden

- Verkauf ab 300,- Euro
- Verkauf von Hochzeitszubehör
auch in Silber, Gold und Diamant
- Verkauf von Herrenanzügen für jeden Anlass
- Hemden, versch. Accessoires
- Annahme von Kunststopfen und Laufmaschinen
- Reißverschlüsse für Bettwäsche

**Änderungen und Reparaturen aller Art
Material vorhanden, Lederreparaturen**

Aus der öffentlichen Schulbibliothek

Von Claudia Adler und Margot Deetz

Liebe Leser(innen),

Liebe Bibliotheksbesucher,
Ihr Bibliotheksteam wünscht Ihnen für 2009 viel Glück und Gesundheit!
Da die Resonanz auf unsere Auswahlliste in den Amtsblättern immer sehr groß ist, möchten wir dieses Angebot auch im neuen Jahr fortführen.

Über einige unserer Neuerscheinungen für Sie informiert die folgende Liste:

Romane

Iny Lorentz: Die Tochter der Wanderhure
Trudi Canavan: Die Rebellin
David Safier: Mieses Karma
John Katzenbach: Die Anstalt



Sachbuch:

Esther Vilar: Der dressierte Mann
Karina Stieler: Geldgeschenke & Gutscheine
Hellmut Räuber: Fachkundig gärtnern – Profiwissen für Hobbygärtner
Hartmut Wilke: Landschildkröten

DVD:

La vie en rose
P.S. Ich liebe Dich
Pippi Langstrumpf - Filmreihe
High School Musical 2

CDs

Beauties and the Beast
Spirit of Tashi Jong
Die Tanzplatte des Jahrhunderts
Nigel Kennedy: Nigel Kennedy plays Jazz

Jugendbuch:

Nancy Farmer: Drachenmeer
Nancy Farmer: Elfenfluch
Jana Frey: Luft zum Frühstück
Kate Thompson: Zwischen den Zeiten

Kinderbuch:

Ulrich Hub: An der Arche um Acht
Von Alraune bis Zentaur – Ein Harry Potter Lexikon
Frances Hodgson Burnett: Der geheime Garten
Andreas Steinhöfel: Rico, Oskar und die Tieferschatten



Zusätzlich können Sie sich natürlich auch immer unter <http://oberkraemer.internetopac.de> im Internet über die breite Angebotspalette Ihrer Bibliothek informieren.
Selbstverständlich können auch Fachbücher über Fernleihe aus anderen Bibliotheken bestellt werden.
Zu den Öffnungszeiten bieten Ihnen die Bibliotheken in Bötzow und Vehlefanz auch die Möglichkeit zu kopieren, am PC zu arbeiten u. das Internet zu nutzen.

Wellness-Oase
Rosa Turmalin
Klangschalenmassage, Edelsteinanwendungen
Verkauf von Edelsteinen und Aroma-Ölen

Regina Kaniok
Wendemarker Weg 47
16727 Oberkrämer
OT Bärenklau
Tel.: 03304-50 44 69
Fax: 03304-50 44 64

Veranstaltung in der Bibliothek Vehlefanz Galerieeröffnung „Mix T(o)ur“ Freitag 27. März 19.30 Uhr

Helma Thulke-Marquardt & Bärenklauer Jazz-Trio „POOR“
www.landesmusikrat-berlin.de/Poor.186.0.html
& Schriftsteller Jens Johler „Kritik der mörderischen Vernunft“ Thriller
www.jens-johler.de - Eintritt frei –

Kultur- und Kinderkirche Eichstädt

Schriftstellerin Annette Langen „Briefe von Felix“ Samstag 25. April 16.00 Uhr

www.annettelangen.de
Für Kinder von 4 Jahren bis 3. Klasse mit Eltern im Rahmen der Initiative „Deutschland liest vor“ Eintritt frei – Spenden gern erwünscht

AUTODIENST
STANGE & FRANK GmbH
KFZ-MEISTER-BETRIEB

Telefon: (0 33 04) 56 21 35
(0 33 04) 50 31 22
Fax: (0 33 04) 50 40 10
Funk: (0172) 718 21 64

Reparaturen aller Art
an PKW + LKW
Unfallschäden
Motorinstandsetzung
TÜV und AU
Reifendienst

Internet: www.stange-frank.ad-autodienst.de
E-Mail: stange-frank@t-online.de
OranienburgerWeg 4 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanz

Funk: 0171/8244354
Tel.: 033055/ 715 34
Fax: 033055/ 715 35

Elektroinstallation & Kommunikationstechnik
SVEN TETSCHKE

Antennentechnik - Telefonanlagen - PC Technik
Haustechnik: Klimaanlage - Wärmepumpen
Einbruchmeldeanlagen - Observationstechnik
Telefonverträge (alle Netze) - Elektrogeräte

Lindenweg 7
16727 Oberkrämer OT Schwante
www.elektro-tetschke.de
e-mail: info@elektro-tetschke.de

Gemeindeeigene Wohnungen

Informationen zu freien Wohnungen erhalten Sie von Herrn Borchert unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40, per E-Mail (dirk.borchert@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10.

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

Ortsteil Schwante

Objekt:	Denkmalgeschütztes 7 Familienhaus – Mühlenweg 37, 16727 Oberkrämer
Ortsteil:	Schwante
WENr.: / Lage:	32007 / Dachgeschoss
Ausstattung:	Luxuriöse und helle 3-Raumwohnung, geflieste Küche, gefliestes Wannenbad, Gasetagenheizung, Kamin möglich, Nebengelass, Gartennutzung, in 2 Zimmern Laminatfußböden verlegt
Größe:	93,54 m ²
Grundmiete:	470,00 € /
BTK - Vorschuss:	120,00 €
HZK - Vorschuss:	Direktzahlung an Gas-Versorger
Gesamtmiete:	590,00 €
Stellplatz:	Vorhanden
Kautions:	1.488,00 €
Bezugsfrei ab:	sofort

„Einladung zum Frauentag“

Von *Silke Taube (Gleichstellungsbeauftragte)*

Am 07.03.2009 findet im Haus der Generationen in Vehlfeanz eine Feier anlässlich des Frauentages statt. Es erwartet sie ab 11 Uhr ein buntes Programm

Alle Bürger und Bürgerinnen sind herzlich eingeladen.

Grundstück mit Mehrfamilienhaus in Marwitz zu verkaufen

Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1932) und 2 wirtschaftlich überalterten Nebengebäuden bebaut. Das Wohnhaus wurde von 5 Mietparteien genutzt. Im Erdgeschoss sind zwei Wohnungen. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Das Haus ist komplett leerstehend, es ist keine Wohnung mehr vermietet. Die Bruttofläche für Keller- Erd- und Dachgeschoss beträgt jeweils etwa 140 m². Anschlüsse für Trink- und Abwasser, Strom, Telefon und Gas sind vorhanden. An die Hoffläche schließt sich der Garten (ca. 1.700 m²) an.

Anschrift:

16727 Oberkrämer Ortsteil Marwitz,
Lindenstraße 7

Größe: 2.694 m²

Haus: Baujahr 1932

Kaufpreis: ca. 80.000,00 Euro

Liegenschaft:

Gemarkung Marwitz, Flur 5
Flurstück 48

unbebautes Eckgrundstück in Bötzwow zu verkaufen

Es handelt sich bei dem Grundstück um ein unbebautes Eckgrundstück in der Veltener Straße / Ecke Friedhofstraße. Die Straßenfront (Veltener Straße) ist ca. 31m lang und die Tiefe (Friedhofstraße) des Grundstückes beträgt ca. 32m. Das Grundstück liegt lt. Flächennutzungsplan im "Allgemeinen Wohngebiet" und verfügt über die ortsüblichen Anschlüsse, wie Elektroenergie, Trink- und Abwasser, Erdgas und Telefon.

Anschrift:

16727 Oberkrämer Ortsteil Bötzwow,
Veltener Str. 53

Größe: 1.010 m²

Kaufpreis: ca. 60.600,00 Euro

Liegenschaft:

Gemarkung Bötzwow, Flur 11
Flurstück 215

„Die 100-jährige Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr Marwitz“

Von *Ingo Pahl*



Die Marwitzer Feuerwehr hat anlässlich des 100sten Jubiläums ein 200 Seiten starkes Buch mit dem Titel „Die 100-jährige Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr Marwitz“ im Farbdruck, mit vielen Fotos, zum Stückpreis von 12,- Euro herausgebracht. Das Buch kann bei H.J. Neuber unter 03304 / 33744 Triftstr. 21 oder Ingo Pahl 03304/ 50 57 82 Triftstr. 38 bestellt bzw. abgeholt werden.

Fair - Kompetent - Unabhängig - Preiswert

Schleswiger
VersicherungsKontor

Versicherungsmakler

Maik Pfeiffer

Versicherungsfachmann (BWW)



**Die bestmögliche Absicherung aus über
100 Versicherungsgesellschaften
- jetzt vergleichen und viel Geld sparen!**

Servicebüro:

Veltener Str. 21

16727 Oberkrämer OT Bötzwow

Telefon 0 33 04 / 5 22 04 98

Registerstelle: IHK Potsdam - Reg.-Nr.: D-V2SF-S7TOD-54

www.pfeiffer.schleswiger.de